



Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Kaiserslautern (Aufsichtsbehörde)
diese/ vertreten durch den Landrat Herrn Paul Junker

und

der Ortsgemeinde Hochspeyer (teilnehmende Kommune)
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Herrn Hans-Norbert Anspach

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 6.662.183,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 5.213.824,00 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 347.588,00 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 115.863,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). **Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.**

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Anhebung der Steuerhebesätze:

Grundsteuer A

Die Ortsgemeinde Hochspeyer hat mit Ratsbeschluss vom 01.12.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A von ursprünglich 280 v.H. auf 290 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit dem Jahr (2009) in Höhe von rd. -960,00 Euro

Da mit dieser Maßnahme durch eine besondere Situation im Jahr 2008 bzw. 2009 wegen Änderungen von Grundstückseigentümern unverhältnismäßig hohe Rückzahlungen bzw. Nachforderungen in der Finanzrechnung zu verbuchen waren, ist aus dieser Position im unmittelbaren Vergleich keine wesentliche Einnahmeverbesserung darzustellen, wobei jedoch die Erwartung einer tatsächlichen Einnahmeverbesserung nicht unrealistisch bleibt. Soweit sich in den Folgejahren daraus Einnahmeverbesserungen generieren lassen, sollen diese zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden.

Grundsteuer B

Die Ortsgemeinde Hochspeyer hat mit Ratsbeschluss vom 01.12.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz Grundsteuer B von ursprünglich 320 v.H. auf 350 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit dem Vorjahr (2009) in Höhe von rd. 18.000,00 Euro

Ab dem Jahr 2012 erhöht die Ortsgemeinde Hochspeyer den Hebesatz für die Grundsteuer B von 350 v.H auf 390 v.H.

Aus dieser neuerlichen Anpassung des Hebesatzes werden bei der Ortsgemeinde verbleibende Mehreinzahlungen in Höhe von rd. 58.200,00 Euro erwartet.

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Grundsteuer B insgesamt rd. **76.200,00 Euro**

Gewerbsteuer

Die Gemeinde Hochspeyer hat mit Ratsbeschluss vom 01.12.2010 ab dem 01.01.2011 die Hebesätze für die Gewerbsteuer von vorher 352 v.H. auf 365 v.H. angehoben.

Daraus ergibt sich rein rechnerisch nach Abzug der Umlagen eine zu erwartende Mehreinnahme im Vergleich mit dem Jahr 2009 in Höhe von rd. 44.800,00 Euro

Ab dem Jahr 2012 erhöht die Ortsgemeinde Hochspeyer den Hebesatz für die Gewerbsteuer von 365 v.H. auf 380 v.H.

Aus dieser neuerlichen Anpassung des Hebesatzes werden, rein rechnerisch, bei der Ortsgemeinde verbleibende Mehreinzahlungen in Höhe von rd. 50.800,00 Euro erwartet.

Somit betragen die Mehreinnahmen aus Gewerbsteuer insgesamt voraussichtlich **95.600,00 Euro**

Die Mehreinzahlungen durch Gewerbsteuer sind jedoch in erheblichem Maße auch von fremden Einflüssen abhängig. Aus diesem Grund sollen diese

Mehreinnahmen nicht in erster Linie zur Erreichung des Konsolidierungsbeitrages zum KEF-RP dienen sondern nur im Falle des § 3 Abs. 2 des Vertrages zum Einsatz kommen. Werden die erwarteten Mehreinnahmen tatsächlich erreicht und zur Erreichung des Konsolidierungsbeitrages nicht benötigt, so sollen diese Mittel der Verbesserung der allgemeinen Haushaltssituation der Ortsgemeinde Hochspeyer dienen.

Hundesteuer:

Die Gemeinde Hochspeyer hat mit Ratsbeschluss vom 01.12.2010 die Hundesteuerbeträge mit Wirkung vom 01.01.2011 angehoben.

Daraus resultieren Mehreinzahlungen im Vergleich mit den Vorjahren in Höhe von rd. 2.900,00 Euro

Somit beträgt der Konsolidierungsbeitrag aus dieser Maßnahme voraussichtlich rd. **2.900,00 Euro**

Zweitwohnungssteuer:

Die Gemeinde Hochspeyer hat mit Ratsbeschluss vom 18.05.2011 die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Hochspeyer beschlossen.

Die Satzung wurde am 29.07.2011 veröffentlicht und ist am 30.07.2011 in Kraft getreten.

Aus dieser Maßnahme erwartet die Ortsgemeinde Hochspeyer Mehreinzahlungen in Höhe von voraussichtlich rd. 1.600,00 Euro.

Einsparungen bei Ausgabepositionen:

Personalkosteneinsparungen kommunaler Kindergarten Hochspeyer:

Durch die Aufgabe der bisherigen Praxis, im Kindergarten Hochspeyer Praktikantenstellen bzw. Stellen für das freiwillige soziale Jahr anzubieten sollen im Vergleich mit den Vorjahren bei dieser Leistung Personalaufwendungen in Höhe von voraussichtlich jährlich rd. 2.400,00 Euro eingespart werden.

Dabei handelt es sich um den Anteil der Personalkosten der Ortsgemeinde bei diesen beiden Positionen.

Personalkosten gemeindlicher Bauhof:

Personalkosteneinsparungen durch Wegfall einer Mitarbeiterstelle (kW-Vermerk im Stellenplan bereits ab 2011 angebracht).

Daraus werden für das Jahr 2013 Minderausgaben in Höhe von rd. 20.600,00 Euro erwartet.

Ab dem Jahr 2014 ff sollen daraus Minderausgaben in Höhe von rd. 41.300,00 Euro darstellbar werden.

Auch diese Beträge sollen in den KEF-RP eingebracht werden.

Ausgabereduzierung durch Aufgabe bzw. Verringerung der Zuwendungen an Vereine:

Die Richtlinie zur Förderung kulturell oder sozial tätiger eingetragener Vereine der Gemeinde Hochspeyer soll gänzlich aufgehoben werden.
Daraus werden Minderausgaben in Höhe von rd. 1.860,00 Euro erwartet.

Diese Minderausgaben sollen in vollem Umfang in den KEF-RP eingebracht werden.

Die Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Hochspeyer für sporttreibende Vereine soll in der Form neu gefasst werden, dass die Förderbeträge von bisher rd. 18.800 € auf nunmehr 10.000,00 € festgeschrieben werden.
Daraus werden Minderausgaben in Höhe von rd. 8.800,00 Euro in den KEF-RP eingebracht.

Die Aufgabe von Nutzungen (Vereinsnutzung) in der „Alten Schule“ (Leistung: Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser) soll mit Einsparungen bei den Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen im Umfang von rd. 5.000,00 Euro in den KEF-RP eingebracht werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 soll die gemeindliche Bücherei der Ortsgemeinde in Zusammenarbeit mit der Grundschule Hochspeyer in die dort vorhandene Bücherei integriert werden.
Daraus werden ab 2013 Minderausgaben in Höhe von rd. 3.500,00 Euro in den KEF-RP als Konsolidierungsbeitrag eingebracht.

Die Aufgabe der bisher geleisteten Sachkostenzuschüsse an die kirchlichen Kindergärten in der Ortsgemeinde Hochspeyer führen ab dem Jahr 2012 zu Minderausgaben in Höhe von 2.500,00 Euro
Diese werden als Konsolidierungsbeitrag in den KEF-RP eingebracht.

Darüber hinaus sollen ggf. die oben dargestellten zu erwartenden Mehreinnahmen der Gewerbesteuer wie auch Veräußerungserlöse aus dem gemeindlichen Anlagevermögen (Grundstücksveräußerungen u.ä.) soweit erforderlich zur Erfüllung der Konsolidierungsleistungen eingebracht werden.

Soweit diese Einzahlungen zur unmittelbaren Konsolidierungsleistungen im Rahmen des KEF-RP nicht erforderlich wären, sollen diese zur allgemeinen Konsolidierung des Haushaltes der Ortsgemeinde dienen.

Damit stellt sich der Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde Hochspeyer wie folgt dar:

Mehreinzahlungen: (KEF-Konsolidierungsbeitrag)	
Grundsteuern rd.	76.200,00 Euro
Hundesteuer rd.	2.900,00 Euro
Zweitwohnungssteuer rd.	1.600,00 Euro
Summe Mehreinzahlungen:	80.700,00 Euro

Minderauszahlungen: (KEF-Konsolidierungsbeitrag)	
Personaleinsparungen KiGa	2.400,00 Euro
Personaleinsparungen Bauhof (Ab 2014 – in 2013 lediglich 20.600 €)	41.300,00 Euro

Kulturtreibende Vereine	1.860,00 Euro
Sporttreibende Vereine	8.800,00 Euro
„Alte Schule“ – ohne Nutzung -	5.000,00 Euro
Bücherei (ab 2013)	3.500,00 Euro
Sachkostenzuschüsse kirchl. KiGa's	2.500,00 Euro
Summe Minderausgaben	65.360,00 Euro

Damit beträgt der Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde zum KEF-RP insgesamt jährlich rd. 146.060,00 Euro

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kaiserslautern, den 29. MAI 2012

Ort, Datum,
Kreisverwaltung Kaiserslautern



Paul Junker
Landrat

Hochspeyer, den 24.05.2012

Ort, Datum,
Ortsgemeinde Hochspeyer



Hans-Norbert Anspach
Ortsbürgermeister,